

**Verband der Absolventen des Bundesgymnasiums und  
Bundesrealgymnasiums Wien 14, Astgasse 3,  
„Goethe-Gymnasium Wien“,  
vormals "Goethe-Realschule"**

ZVR-Zahl 026634374



## **SATZUNGEN**

### ***§ 1 - Name und Sitz des Vereines***

Der Verein führt den Namen „Verband der Absolventen des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums Wien 14, Astgasse 3, ‚Goethe-Gymnasium Wien‘, vormals ‚Goethe-Realschule‘,“ mit der Kurzbezeichnung „Absolventenverband – Goethe-Gymnasium Wien“. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, im Besonderen aber auf das Gebiet des Bundeslandes Wien.

### ***§ 2 – Sprachliche Gleichbehandlung***

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

### ***§ 3 - Zweck des Vereines***

Der Verein bezweckt

- a) die Pflege der Tradition des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums Wien 14, Astgasse 3, „Goethe-Gymnasium Wien“ vormals „Goethe-Realschule“ (im Folgenden „Schule“ genannt),
- b) die Förderung der Verbundenheit zwischen Schülern, Absolventen, Lehrkräften und ehemaligen Lehrkräften der Schule untereinander sowie zur Schule,
- c) die Unterstützung der Schule und
- d) die Unterstützung bedürftiger Schüler, Absolventen, Lehrkräfte und ehemaliger Lehrkräfte.

Der Verein übt seine Tätigkeit überparteilich aus. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

Der Verein bezweckt weiters, mit seiner Tätigkeit einem möglichst großen Kreis der Allgemeinheit offenzustehen, weshalb Personen, die kurzfristig an Vereinsveranstaltungen teilnehmen wollen, jedoch keine Mitgliedschaft begehren, dazu eingeladen werden können. Die Teilnahme dieser Gäste kann entweder unentgeltlich oder zu einer aliquoten Gebühr, wie sie die Mitglieder zu leisten haben, erfolgen.

### ***§ 4 - Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes***

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
  - a) Pflege und Förderung aller Angelegenheiten und Belange der Schule auf allen Gebieten,
  - b) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Veranstaltungen und Treffen aller Art, insbesondere von Vorträgen, Versammlungen und Zusammenkünften zum Zwecke der Information, Schulung und Beratung,
  - c) Anknüpfung von nationalen und internationalen Kontakten,

- d) Wahrung kultureller und bildungspolitischer Interessen im In- und Ausland,
  - e) Herausgabe von Zeitschriften und anderen zweckdienlichen Druckschriften und elektronischen Medienprodukten,
  - f) Errichtung einer Bibliothek, Videothek bzw. anderer Sammlungen von zeitgemäßen Hör- und Bildmedien,
  - g) Erwerb, Errichtung, Gestaltung und Betrieb von Vereinslokalitäten,
  - h) Unterstützung forschungsrelevanter Tätigkeiten im Bereich von Bildung und Kultur sowie der damit verbundenen Wissenschaften.
- 3) Die materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:
- a) Beiträge und Gebühren,
  - b) Geld- und Sachspenden sowie Zuwendungen und letztwillige Verfügungen,
  - c) Sponsoreinnahmen,
  - d) Bausteinaktionen,
  - e) Subventionen und Beihilfen, insbesondere aus öffentlichen Mitteln,
  - f) Erträge aus Veranstaltungen,
  - g) Einnahmen aus Unterrichtserteilung,
  - h) Gästestunden (Überlassung von Vereinsanlagen gegen Entgelt),
  - i) Erträge aus Warenabgabe (einschließlich Buffet und Verkauf von Waren),
  - j) Werbeeinnahmen (einschließlich Vermietung von Werbeflächen),
  - k) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, insbesondere auch von Geräten und Anlagen sowie von Gastronomieeinrichtungen,
  - l) Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken und elektronischen Medienprodukten,
  - m) Beteiligung an Unternehmen,
  - n) Zinserträge und Wertpapiere.

## § 5 - Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
- a) Ordentlichen Mitgliedern: Dies sind physische, eigenberechtigte Personen, die über längere Zeit aktiv besondere Leistungen bei der Führung des Vereines erbringen.
  - b) Außerordentlichen Mitgliedern: Dies sind grundsätzlich vorerst alle dem Verein neu beigetretenen physischen Personen.
  - c) Fördernden Mitgliedern: Dies können physische oder juristische Personen sein, die den Verein finanziell unterstützen.
  - d) Ehrenmitgliedern: Physischen Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- 2) Zu einer Mitgliedschaft besonders eingeladen sind Absolventen, ehemalige Schüler, Lehrkräfte und ehemalige Lehrkräfte der Schule.
- 3) Die Aufnahme ordentlicher, außerordentlicher und fördernder Mitglieder sowie die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder erfolgt über formfreien, zumindest konkludenten Antrag, insbesondere auch durch Zahlung eines Beitrages. Jede Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- An verdiente ehemalige Präsidenten des Absolventenverbandes – Goethe-Gymnasium Wien kann neben der Ehrenmitgliedschaft der Titel „Ehrenpräsident“ verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen).

- 5) Mitglieder können jeweils zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ihren Austritt erklären. Mündliche Vereinsabmeldungen sind ungültig. Mit einer Abmeldung sind zugleich Vereinsausweise und allfälliges zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum zurückzustellen sowie offene Verbindlichkeiten zu begleichen. Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vereinsverhältnis gilt der Gerichtsstand Wien als vereinbart.
- 6) Ordentliche Mitglieder, die sich nicht mehr aktiv durch besondere Leistungen bei der Führung des Vereines beteiligen, können auf die ordentliche Mitgliedschaft verzichten. Die ordentliche Mitgliedschaft kann mangels besonderer Leistungen bei der Führung des Vereines auch durch begründeten Beschluss des Vorstandes aberkannt werden. In beiden Fällen bleiben solche Personen grundsätzlich außerordentliche Mitglieder.

## **§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### 1) Allgemeine Rechte und Pflichten:

- a) Alle Mitglieder des Absolventenverbandes – Goethe-Gymnasium Wien haben das Recht, je nach Ausschreibung an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu benützen.
- b) Sie haben Beiträge pünktlich zu entrichten.
- c) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereines tatkräftig zu fördern und zu unterstützen.
- d) Alle Mitglieder haben das Ansehen des Vereines zu wahren und diese Satzungen sowie satzungsgemäß gefasste Beschlüsse stets zu beachten.
- e) Jedes Mitglied nimmt durch seinen Vereinsbeitritt zur Kenntnis, dass die Ausübung aller Vereinsaktivitäten auf eigene Gefahr erfolgt.
- f) Jedes Mitglied erteilt durch seinen Vereinsbeitritt die – auf Dauer der Vereinsmitgliedschaft – unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf und Funktion innerhalb des Vereines mittels Datenverarbeitungsanlage erfasst und verwaltet werden, insbesondere für die Zusendung von Nachrichten, Zeitungen, Einladungen und für alle fachlichen und finanziellen Abwicklungen im Verein. Jedes Mitglied erklärt darüber hinaus sein Einverständnis, dass diese Daten im Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszweckes veröffentlicht werden.

### 2) Besondere Rechte und Pflichten:

#### a) Ordentliche Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.
2. Sie haben das passive Wahlrecht zu Organwaltern der Triathlon Sportunion Wien.

#### b) Außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, – je nach Ausschreibung – an Veranstaltungen und Zusammenkünften teilzunehmen. Sie haben aber kein Stimmrecht.

#### c) Fördernden Mitgliedern:

Fördernde Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber weder Wahl- noch Stimmrecht.

#### d) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Ehrenpräsidenten sind weiters berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes (ohne Stimmrecht) teilzunehmen.

## **§ 7 - Organe**

### 1) Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand (Leitungsorgan),
  - c) die Kontrollkommission (Kontrollorgan),,
  - d) das Schiedsgericht (Streitschlichtungsorgan).
- 2) Die Funktionsperiode der in Absatz 1 lit. b bis d genannten Organe beträgt fünf Jahre.
  - 3) Das Vereins- und Rechnungsjahr des Absolventenverbandes – Goethe-Gymnasium Wien ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 - Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich jeweils im ersten Halbjahr statt. Teilnahmeberechtigt an ihr sind die Mitglieder des Vorstandes, der Kontrollkommission, des Schiedsgerichtes, die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie alle fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Stimmberechtigt sind lediglich die bei der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder, die dem Verein mindestens seit dem der Mitgliederversammlung vorausgehenden 31. Juli angehören.
- 3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident. Ist auch dieser abwesend, hat die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einen Tagesvorsitzenden zu bestimmen.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei allen Abstimmungen mit Ausnahme der Abstimmung über eine Satzungsänderung bzw. über die Vereinsauflösung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, findet die Mitgliederversammlung eine Viertelstunde später statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 5) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten einberufen.
- 6) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 7) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.
- 8) Anträge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten einzubringen und von diesem unverzüglich den stimmberechtigten Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus können Anträge direkt vor der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden.
- 9) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kontrollkommission und des Schiedsgerichtes,
  - b) die Beschlussfassung über Genehmigung
    - der Berichte und Anträge des Vorstandes,
    - des Berichtes der Kontrollkommission,
    - der Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Verleihung des Titels „Ehrenpräsident“,
  - d) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,

- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines,
- f) die Erstellung einer Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 - Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - dem **Präsidenten**,
  - dem **Vizepräsidenten**,
  - dem **Finanzreferenten** und
  - dem **Schriftführer**.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er erstellt seine Geschäftsordnung selbst. Die einzelnen Funktionen der Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung näher bestimmt werden.
- 3) Der Vorstand hat je nach Erfordernis der Geschäfte, mindestens jedoch zweimal jährlich zu tagen und schriftliche Sitzungsprotokolle und einen Tätigkeitsbericht zu führen.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Der Vorstand kann bei Bedarf seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen. Er kann Funktionäre und Ausschüsse einsetzen und deren Aufgabenbereiche festlegen.
- 6) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge und Gebühren.
- 7) Der Vorstand beschließt eine Disziplinarordnung.
- 8) Der Vorstand kann Mitglieder wegen Vergehens gegen die Satzungen, gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse oder wegen sonstigen den Ruf des Vereines im Allgemeinen schädigenden Verhaltens bestrafen. Strafen können insbesondere Ermahnungen, Geldbußen, der Ausschluss aus dem Verein oder andere dem Vorstand geeignet erscheinende Maßnahmen sein. Gegen die Strafen kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Einspruch erhoben werden, über den das Schiedsgericht in zweiter und letzter Instanz entscheidet.
- 9) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes eine andere Person zu kooptieren. Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, ist zum Zwecke einer Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§ 10 - Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1) Der Präsident vertritt den Verein nach außen, leitet die Geschäftsführung und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Ihm obliegen alle Entscheidungen und Maßnahmen, die in diesen Satzungen nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugeordnet werden. Er beruft Sitzungen ein und überwacht die Tätigkeiten der anderen Vorstandsmitglieder.
- 2) Der Vizepräsident hat den Präsidenten bei der Führung des Vereines zu unterstützen. Er vertritt ihn im Fall seiner Abwesenheit.
- 3) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verantwortlich. Er stellt ein Jahresbudget auf und macht Vorschläge für die Bedeckung der notwendigen Ausgaben. Er hat dem Vorstand halbjährlich über die laufende Geldgebarung zu berichten.

- 4) Der Schrifführer hat den Präsidenten bei der Führung des Vereines zu unterstützen, in dessen Auftrag Schriftstücke und Urkunden des Vereines auszufertigen sowie bei den Sitzungen des Vorstandes und in der Mitgliederversammlung die Protokollführung zu veranlassen. Er hat das Protokoll zu überprüfen, die Richtigkeit durch seine Unterschrift zu bestätigen und danach das Protokoll dem Präsidenten zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 11 - Kontrollkommission**

Die Kontrollkommission besteht aus zwei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Der Kontrollkommission obliegt die laufende Kontrolle der Geschäftsführung und Gebarung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Der Rechnungsabschluss ist vom Vorstand spätestens drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der Kontrollkommission zu übermitteln. Die Kontrollkommission ist berechtigt, mit einem Mitglied mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Die Mitglieder der Kontrollkommission dürfen keine Funktion im Vorstand ausüben.

### **§ 12 - Schiedsgericht**

- 1) Dem Schiedsgericht obliegt die Entscheidung in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, soweit sie nach diesen Satzungen nicht anders zu behandeln sind.
- 2) Das Schiedsgericht besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt eines dieser sechs Mitglieder zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts und ein weiteres zu dessen Stellvertreter. Das Schiedsgericht entscheidet in Senaten zu je drei Richtern, von welchen einer der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder dessen Stellvertreter sein muss. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen unter voller Gewähr seiner Unbefangenheit sowie des Grundsatzes des beiderseitigen rechtlichen Gehörs. Die Bildung der Senate und das nähere Verfahren des Schiedsgerichts werden in einer Geschäftsverteilung geregelt, die sich das Schiedsgericht selbst gibt. Im Einzelfall befangene Richter sind jedenfalls von der Entscheidung ausgeschlossen.

### **§ 13 - Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **§ 14 - Auflösung des Vereines**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten und eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 2) Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu bestellen. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen fällt an den Elternverein des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums Wien 14, Astgasse 3, Goethe-Gymnasium Wien, und ist zur Unterstützung bedürftiger Schüler zu verwenden.

Wien, am 15. Oktober 2009